

## Beiträge für internationale Studierende aus dem außervertraglichen Ausland

**Themen:** Mitgliedschaft/Beiträge

**Kurzbeschreibung:** Für internationale Studierende aus dem außervertraglichen Ausland, die pandemiebedingt an der Aufnahme bzw. Fortführung eines Studiums in Präsenzform gehindert und insofern auf digitale, webbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Studium) verwiesen sind, sollen im Falle einer späteren Einreise nach Deutschland die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Zeitpunkt der Einreise einzelfallbezogen erlassen werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Folge des überwiegend digital umgesetzten Sommersemesters 2020, der bestehenden Reisebeschränkungen und der Verzögerungen bei der Klärung von aufenthaltsrechtlichen Fragen befindet sich eine Vielzahl von internationalen Studierenden aktuell in ihren Heimatländern. Zumindest ein Teil von ihnen wird erst nach Beginn des Wintersemesters 2020/2021 nach Deutschland reisen können, um das Studium anteilig in Präsenz fortzuführen bzw. aufzunehmen. Dabei ist in versicherungsrechtlicher Hinsicht zu beachten, dass die Mitgliedschaft der nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V krankenversicherungspflichtigen Studierenden nicht erst mit der Einreise nach Deutschland, sondern mit dem Semester, frühestens mit dem Tag der Einschreibung, beginnt (vgl. Rundschreiben RS 2020/391 vom 20.05.2020). Sofern eine Einschreibung zum Semesterbeginn auch aus dem Ausland möglich war, ist die Mitgliedschaft dementsprechend auch rückwirkend zum Beginn des laufenden Semesters bzw. Tag der Einschreibung oder Rückmeldung zu begründen. Mit dem (rückwirkenden) Beginn der Mitgliedschaft geht die Beitragspflicht einher.

Ihre Ansprechpartner/innen:  
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht  
Tel.: 030 206288-1131  
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter [dialog.gkv-spitzenverband.de](http://dialog.gkv-spitzenverband.de)



Aus Sicht der Kultusministerkonferenz ist diese Beitragsbelastung problematisch und stellt eine finanzielle Benachteiligung der internationalen Studierenden dar. Die Präsidentin der Kultusministerkonferenz hat daher das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gebeten zu prüfen, ob insbesondere für die Zeit der pandemiebedingten Beschränkungen bei der Einreise und im Studium Anpassungen der Versicherungs- und Beitragspflicht an die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland möglich sind. Das BMG hat uns daraufhin um eine Bewertung der Sach- und Rechtslage gebeten.

Die von der Kultusministerkonferenz skizzierte Problematik ist aus unserer Sicht nachvollziehbar und für die betroffenen internationalen Studierenden nicht frei von finanzieller Belastung. Gleichwohl halten wir Veränderungen der gesetzlichen Regelungen, die (bei Erstsemestern) einen späteren Beginn oder (bei höheren Semestern) ein Aussetzen bzw. eine Unterbrechung der Versicherungspflicht zum Inhalt hätten, nicht für zielführend, zumal damit die grundsätzlich auf das Semester als maßgebende Zeiteinheit Bezug nehmende mitgliedschaftsrechtliche Regelungssystematik aufgebrochen würde. Stattdessen schlagen wir folgende Maßnahme vor, die eine Anpassung der gesetzlichen Regelungen im Versicherungs- oder Mitgliedschaftsrecht entbehrlich macht:

In den in Rede stehenden Fällen, in denen internationale Studierende aus dem außervertraglichen Ausland, die pandemiebedingt an der Aufnahme bzw. Fortführung eines Studiums an einer deutschen Hochschule in Präsenzform gehindert und insofern auf digitale, webbasierte Lehrveranstaltungen (Online-Studium) verwiesen sind, sollen im Falle einer späteren Einreise nach Deutschland zu Studienzwecken die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bis zum Zeitpunkt der Einreise einzelfallbezogen erlassen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in Verb. mit § 9 der Beitragserhebungsgrundsätze des GKV-Spitzenverbandes. Danach kommt ein Beitragserlass in Betracht, wenn die Beitragserhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; Unbilligkeit kann unter anderem bei Vorliegen sachlicher Billigkeitsgründe angenommen werden. Sachliche Billigkeitsgründe sind gegeben, wenn die Beitragserhebung im Einzelfall mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht oder nur schwer vereinbar ist. Eine solche Ausnahmesituation liegt nach unserer Bewertung bei einer erheblichen Störung des Äquivalenzverhältnisses zwischen Beitragserhebung und Leistungsberechtigung vor.

Dies ist – wie vorliegend – dann der Fall, wenn Leistungen der Krankenversicherung für die Zeit vor der Einreise faktisch nicht in Anspruch genommen werden können, ohne dass sich die Betroffenen der Beitragspflicht entziehen können.

Der Erlass von Beiträgen ist eine antragsbedingte, auf den Einzelfall bezogene Ermessensentscheidung der Krankenkasse. Zur Sicherstellung einer weitgehend einheitlichen Rechtsanwendung empfehlen wir daher, für die Zeit der pandemiebedingten Beschränkungen bei der Einreise und im Studium eine entsprechend den vorstehenden Ausführungen intendierte Ermessensausübung wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband

keine Anlagen